



Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz

Gesetzliche Voraussetzungen

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizer nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) setzt insbesondere voraus, dass er

- insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
- seit einem Jahr hier wohnt;
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt;
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet.

Der ausländische Ehegatte eines Schweizer, der zusammen mit diesem im Ausland gelebt hat und neu in der Schweiz wohnt, kann nach Art. 28 BüG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindegemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.